

50099

WWW.PEPPERBOX.COM



**5.12 – 3/1 Mecklenburg –
Schwerinsches Ministerium
des Innern**

Sign.: 24916

Allerhöchstes
Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Reskript

vom 21. November 1913

betreffend

den Ankauf der Bolter Mühle.

Mit Anlagen A—H.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hofbuchdruckerei.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg etc.

In dem Erlasse vom 30. Oktober d. Js., betreffend die Verwaltung der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen für 1914, unter III 2 e haben Wir hinsichtlich des beabsichtigten Ankaufs der Volter Mühle eine besondere Vorlage an Unsere getreuen Stände vorbehalten und lassen nunmehr im Einvernehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz hierneben eine von der Flußbaukommission bearbeitete

Denkschrift nebst Anlagen A—J

erfolgen, in welcher die in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend dargestellt sind. Indem Wir im übrigen auf den gesamten Inhalt der Anschläge Bezug nehmen, haben Wir Unsererseits zur weiteren Erläuterung noch das Nachstehende hervorzuheben.

1. Als im vorigen Jahre bekannt wurde, daß der preussische Fiskus darauf ausgehe, die Volter Mühle käuflich zu erwerben, wurden die Großherzoglichen Regierungen aufmerksam gemacht auf die Unzuträglichkeiten, welche unter Umständen mit solchem Übergange der Mühle in die preussische Verwaltung verbunden sein könnten, und es ist nach vorgängiger Verhandlung und im erfreulichen Einvernehmen mit den beteiligten preussischen Dienststellen das Absehen darauf gerichtet worden, die Mühle für Mecklenburg zu erwerben und damit die Verfügung über den Wassersech der Mühl selbst in die Hand zu nehmen, anstatt sich mit der bisherigen Aufsichtsführung über den Mühlenbetrieb auch Preußen gegenüber zu begnügen.

Die Gründe für den Erwerb liegen auf der Hand und ergeben sich aus den Darlegungen der Flußbaukommission so einleuchtend, daß die Großherzoglichen Regierungen kein Bedenken getragen haben,

zuzugreifen und den angemessen erscheinenden Kaufpreis von insgesamt 42 000 *M* für Rechnung der gemeinschaftlichen Flußbaukasse zu bewilligen in der sicheren Annahme, daß auch die getreuen Stände dem Erwerb zustimmen und den Betrag von 42 000 *M* für den Ankauf der Mühle auch ihrerseits bereitwilligst aus gemeinschaftlichen Landesmitteln zur Verfügung stellen würden.

2. Nach den Ausführungen der Flußbaukommission sind für den Erwerb der Mühle in erster Linie Umstände bestimmend, welche einen greifbaren zahlenmäßigen Nutzen nicht versprechen, welche aber durchaus nicht weniger schwerwiegend zu bewerten sind. Zudem steht der Kaufpreis dennoch im Einklang mit dem gemeinen Werte des zu erwerbenden Besitzes, da auch, abgesehen von dem nicht mehr rentablen Mühlenbetriebe und der zu erwerbenden unmittelbar an das bereits jetzt im Besitze der Flußbauverwaltung befindliche Gebiet angrenzenden Landfläche, die Wasserkraft als solche in heutiger Zeit ein erhebliches Wertobjekt darstellt, und insbesondere auch zurzeit bereits der Halsfang an der Mühle die Aussicht auf eine sichere Einnahmequelle bietet, die von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte und von vorneherein eine gewisse Verzinsung des anzulegenden Kaufpreises gewähren wird.

Nähere Nachweise sowie Vorschläge über die Nutzbarmachung des neuen Erwerbs für Unsere Verwaltung müssen zurzeit noch vorbehalten bleiben. Der Erwerb ist für Unsere Verwaltung aber um so bedeutamer, als gerade zurzeit umfängliche Regulierungsprojekte an der Wasserstraße Fürstenberg—Zehdenick und anderen Teilen des anstoßenden preussischen Wasserstraßengebiets zur Erörterung stehen, bei denen auch die Entnahme des Wassers aus der Müritz bezw. die Aufspeicherung des Wassers in der Müritz in wasserreichen Zeiten eine Rolle spielen. Bei den über diese Fragen zu erwartenden Verhandlungen wird die diesseitige Stellung eine um so günstigere sein, je weniger die freie Verfügung über den Wasserhaushalt durch andere Rechte beschränkt wird und je mehr die Flußbauverwaltung durch ihre eigenen Organe an der Wasserabgabe beim Volter Kanal unmittelbar und nicht nur als Aufsichtsbehörde beteiligt ist.

3. Da der Erwerb für die Flußbauverwaltung geschieht und der neue Besitz einen Bestandteil des in gemeinsamer Verwaltung mit Mecklenburg-Strelitz befindlichen Flußbaugebiets bilden soll, so ist ein Einvernehmen dahin erzielt worden, daß die Kosten des Erwerbs nach demjenigen Anteilverhältnis, nämlich 15:2, auf die beiden Großherzogtümer verteilt werden, welches mit Unseren getreuen Ständen für den dreijährigen Zeitraum 1913/15 auf dem vorigjährigen Landtage für die Unterhaltungskosten der Wasserstraßen vereinbart worden ist. Demgemäß wird von dem Gesamt-

betrage von 42000 *M* auf die Mecklenburg-
Schwerinsche Landeskasse der Betrag von $\frac{42000 \cdot 15}{17} = 37059 \text{ } M$

auf die Strelitzsche Landeskasse der Be-
trag von $\frac{42000 \cdot 2}{17} = 4941 \text{ } M$

entfallen und ist im Voranschlag der Landes-Steuer-Kasse für 1914/15
an zutreffender Stelle die Bereitstellung des Betrages von 37 059 *M*
durch Landesanleihe bei gleichzeitiger Einstellung der für Amortisation
und Verzinsung erforderlichen Beträge vorgesehen, während in dem
Voranschlag der Strelitzer Landeskasse der Betrag von 4941 *M*
einzustellen ist.

Die Erklärung Unserer getreuen Stände über diese Vorschläge
wollen Wir noch vom Landtage aus entgegennehmen und sehen
gleichzeitig auch der Zurückgabe der der Denkschrift beigelegten Skizze
der zu erwerbenden Flächen entgegen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 21. November 1913.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Debekow.

An
die Landtagskommissarien
Ministerialdirektor von Blücher
und
Hausmarschall
Kammerherr von Bülow-Stolle
zu
Sternberg.

Schwerin, den 11. Oktober 1913.

Denkschrift

über

den käuflichen Erwerb der Bolter Mühle seitens Mecklenburg.

Der Wasserabfluß aus dem Müritzersee nach der Havel erfolgt teils durch die Bolter Fangschleuse (Schiffahrtsschleuse), teils durch die Bolter Mühle bezw. deren Gerinne.

1. Durch die Schiffahrtsschleuse fließt ab zunächst natürlich das Betriebswasser für die Durchschleifung der Schiffahrtszeuge und Flöße. Weiter wird dadurch abgelassen nach näherer Maßgabe des hier als

Anlage A

abschriftlich angeschlossenen Rezesses vom 9. Februar 1887 das Ersatzwasser, welches der Mecklenb. Havelwasserstraße dadurch entzogen wird, daß die Wolfsbruchschleuse in der preussischen Wasserstraße nach Rheinsberg ihr Betriebswasser aus dem Pälitz-See erhält. Früher mußte Preußen nämlich dies Schleusenbetriebswasser mittels eines Pumpwerks aus dem Unterwasser dieser Schleuse in ein hochgelegenes Speisebassin hinauspumpen und aus diesem die Schleusen-
kammer füllen. Die großen Unzuträglichkeiten und Kosten dieses Verfahrens führten dann zu dem oben erwähnten Rezeß zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wodurch das Schleusenbetriebswasser der preussischen Wolfsbruchschleuse auf natürlichem Wege aus dem zur Mecklenburgischen Havelwasser-

straße gehörenden Pätz-See freigegeben und als Ersatz für diesen Wasserverlust Mecklenburg-Strelitz aus der Müritz unabhängig von dem sonst aus diesem Wasserbecken zur Havel stattfindenden Wasserabflusse das $1\frac{1}{2}$ -fache des durch den Betrieb der Wolfsbruchschleuse der Mecklenburgischen Havel-Wasserstraße und den an ihr belegenen Mühlenwerken entzogenen Wasserquantums d. i. für 1000 cbm = 1500 cbm gewährleistet wurde. Das Nähere hierüber ergibt der mehrfach genannte Rezej-Art. I und II.

Wenn dadurch Mecklenburg-Schwerin gezwungen war, aus der Müritz das Ersatzwasser für den Schleusenbetrieb der Wolfsbruchschleuse mehr abzugeben, so wurde als Gegenleistung dafür der höchst bedeutende Verzicht Preußens auf seine Rechte aus \S . 7 eines alten Rezejesses vom 23. April 1798 ausgesprochen, wonach bei der Bolter Mühle 30 Kubikfuß = 0,93 cbm und bei der inzwischen eingegangenen früheren Löker Mühle 24 Kubikfuß = 0,74 cbm, also zusammen 1,67 cbm pro Sekunde aus der Müritz zur Havel abfließen sollten. Preußen verzichtete auf das Löker Wasser ganz und anstelle des \S . 7 des alten Rezejesses vom 23. April 1798 trat Art. III des Staatsvertrages vom 9. Februar 1887, wodurch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sich der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gegenüber anheischig machte, bei der die Speisung der Havel aus der Müritz vermittelnden Bolter Mühle auch in Zukunft eine Einrichtung der Triebwerke zu gestatten, welche einen Wasserabfluß von 0,93 cbm (30 Kubikfuß) in der Sekunde zuläßt.

2. Die Bolter Mühle ist in den Jahren 1890/91 umgebaut von dem damaligen Eigentümer Freiherrn von Hammerstein-Nechow, zu dessen Fideikommißbegüterung sie gehörte. Zu dem Umbau ist auf Grund der damals noch geltenden alten Polizeiordnung für die Elbe, Havel und Stör vom 26. Mai 1880, \S 2, die schiffbaupolizeiliche Genehmigung unter dem 3. Februar 1891 erteilt, nach welcher unter Festsetzung entsprechender Kontrollvorschriften bedungen ist, daß der „gesamte Wasserdurchfluß durch die Bolter Mühlenwerke einschließlich Freiwasser und Durchsickerungswasser niemals mehr als einen Kubikmeter pro Sekunde im Tagesdurchschnitt, das soll heißen: $24 \cdot 60 \cdot 60 = 86\,400$ cbm in 24 Stunden, betragen darf“. Diese Bedingung war notwendig, weil die 3 Gerinne (Säge-, Mahlmühle und Freilaufgerinne) der Mühle zusammen eine wesentlich größere Wassermenge wie 1 cbm tatsächlich abzuführen vermögen.

Die Bolter Mühle, welche, wie oben bemerkt, dem Fideikommißbesitzer von Necho, Freiherrn von Hammerstein, gehörte, ist dann im Jahre 1912 vererbpachtet an den Gutspächter Otto Strümpfer zu Klopzow. Maßgeblich für ihren Betrieb in wasserwirtschaftlicher Beziehung sind daher

1. der Staatsvertrag vom 9. Februar 1887 mit Preußen Art. III,
2. die Flußbaupolizeiliche Konzession vom 3. Februar 1891,
3. der Erbpachtvertrag vom 17. April 1912 zwischen dem Freiherrn von Hammerstein-Nezow und dem Gutspächter Strümpfler.

Sämtliche 3 Aktenstücke liegen dieser Denkschrift abgeschrieben an als

Anlagen A, B, C.

Der Mühlenbetrieb ist seit Jahren eingestellt, da ein geeigneter Mühlenzeitpächter sich nicht hat finden wollen; dadurch ist es gekommen, daß der Wasserdurchfluß durch die Bolter Mühlengerinne zur Havel ein unregelmäßiger seit Jahren gewesen und hinter dem von Preußen erwarteten Wasserquantum von 0,93 cbm mehr oder weniger zurückgeblieben ist. Im Zusammenhang mit der infolge des abnorm trockenen Sommers 1911 hervorgetretenen Wasserflemme richtete nun Preußen sein Bestreben darauf, die Bolter Mühle in seinen Besitz zu bringen und daselbst einen Vertrauensmann für sich einzusetzen, der die Regelung des Wasserabflusses im Interesse Preußens besorgen sollte. Es schloß zu dem Zweck mit dem Erbpächter der Mühle, Otto Strümpfler zu Klopzow, denjenigen Vertrag, welcher dieser Denkschrift als

Anlage D

anliegt.

Als Mittelsperson trat zunächst die Firma Zeitz und Weidemann zu Berlin bezw. deren Gesellschaften und später der Regierungsrat Wiehler aus Potsdam käuferischerseits auf.

Ein Benehmen der Preussischen Regierung mit Mecklenburg hatte vorher nicht stattgefunden. Als die Absicht Preußens bekannt wurde, haben eingehende Erwägungen stattgefunden, ob der Verkauf an Preußen mit Rücksicht auf die Mecklenburgischen Interessen wünschenswert sei. Wie oben dargelegt, findet ja — abgesehen von dem nicht sehr großen Wasserdurchfluß durch die Bolter Schiffsahrtsschleuse — der Abfluß der Müritz nach der Havel durch die Mühlengerinne der Bolter Mühle statt, so daß sie gewissermaßen den Schlüssel zu dieser Wasserstraße bildet. Wenn nun auch vertraglich und konzessionsmäßig der Wasserdurchfluß durch die Mühlengerinne festgelegt ist und Mecklenburg dadurch ein Aufsichtsrecht über den dementsprechenden Mühlenbetrieb hat, so erschien es doch nicht ausgeschlossen, daß Unzuträglichkeiten entstehen würden, wenn Preußen in irgend einer Form sich in den Besitz der Bolter Mühle setzte.

Die Erwägungen führten dazu, daß die unterzeichnete Flußbau-Kommission den Auftrag erhielt, das Absehen zu richten auf den Erwerb der Volter Mühle für Mecklenburg. Die Möglichkeit dazu war gegeben, weil die Gültigkeit des preußischen Vertrages mit dem Erbpächter der Mühle, Strümpfeler, sowohl der Genehmigung des Fideikommißbesizers als vererbpächterischer Grundherrschaft als auch der landesherrlichen Genehmigung bedurfte, denn das Erbpachtrecht sollte geteilt werden, auch hatte der Fideikommißinhaber ein Vorkaufsrecht.

Zunächst ist bei Gelegenheit einer Vereisung der Havel-Wasserstraße zwecks Regulierung der Strecke Fürstenberg—Zehdenick durch die Flußbau-Kommission gemeinschaftlich mit Vertretern der Preußischen Regierung der Ankauf der Volter Mühle durch die letztere zum Gegenstand einer Besprechung gemacht, nach dem zuvor in dankenswerthem Entgegenkommen der Fideikommißbesitzer Freiherr von Hammerstein von der ihm zustehenden Verweigerung seiner Genehmigung zur Veräußerung eines Teils der vererbpachteten Volter Mühle Gebrauch zu machen versprochen hatte. Die Protokollauszüge über die Besprechungen mit den Preußischen Regierungsvertretern sind dieser Denkschrift gleichfalls im Auszuge als

Anlagen E und F

angeschlossen. Die dazu vorbehaltene Genehmigung der Preußischen Regierung ist dann durch deren hier als

Anlage G

abschriftlich angeschlossene Erklärung dahin erteilt, daß Preußen von dem Erwerb der Volter Mühle zurücktrete, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Mühle durch rechtsverbindlichen Vertrag bis Ende Dezember d. J. an die Großherzoglich-Mecklenburgische Regierung verkauft worden sei.

Die Flußbaukommission hatte inzwischen mit ministerieller Ermächtigung ihrerseits Kaufverhandlungen mit dem Gutspächter (Erbpächter der Mühle) Strümpfeler unter Teilnahme des Fideikommißbesizers von Hammerstein eingeleitet, die im Ergebnis zu dem durch Notariatsprotokoll vom 19. Juli d. J. auf Volter Mühle verlaublichen Kaufvertrag geführt haben. Derselbe liegt hier in

Anlage H

an und ist von beiden Großherzoglichen Landesregierungen seine Genehmigung unter zu erhoffender Zustimmung des Landtages in Aussicht gestellt.

Grundlegend gemacht für den Verkauf ist der Kürze wegen der mit Preußen zum Notariatsprotokoll vom 13. Februar 1912 —

cf. Anlage D — verlaubarte, jedoch nicht perfekt gewordene Vertrag wegen Verkaufes der Mühle.

Ausbeschieden ist nur der Teil des Wohngebäudes, den Preußen mitzuerwerben wollte, um daselbst eine Persönlichkeit für seine Zwecke einsetzen zu können. Für Mecklenburg hat dieser Gebäudeteil keinen Wert und würde sein Erwerb nur Lasten und Kosten mit sich bringen. Das Wohngebäude ist recht baufällig und würden zu seiner Wiederherstellung und zu den vertragsmäßig stipulierten baulichen Veränderungen nicht unerhebliche Kosten nötig sein, die jüchlich gespart werden können, da die Bolter Schleusenmeisterei in nächster Nähe liegt und die künftige Aufsicht von dem Schleusenmeister daselbst ausgeübt werden würde. Ferner ist ausbeschieden eine kleine Fläche gegenüber dem Wohnhause, auf welche verkäuferischerseits Gewicht gelegt wurde und wogegen der Erbpächter Strümpfeler seinen Anspruch auf das ihm in Aussicht gestellte Wartegeld von 150 M monatlich seit dem 1. Februar 1912 ab, welches Preußen ihm zugesichert hatte, fallen gelassen hat. Auch diese Fläche hat für Mecklenburg keinen irgend in Betracht kommenden Wert.

Im übrigen ist auf dem dieser Denkschrift als

Anlage J

angeschlossenen Plan anschaulich dargestellt:

1. mit blauer Farbe: das jetzt im Besitze der Flußbauverwaltung befindliche Gebiet,
2. mit roter Farbe: das vertragsmäßig von der Flußbauverwaltung zu erwerbende Gebiet,
3. mit brauner Farbe: das in Abweichung von dem preußischen Verträge dem Mühlengrundstück verbleibende Gebiet.

Der vertragsmäßige Verkaufspreis von 42 000 M, von welchem dem Erbpächter Strümpfeler 38 000 M, dem Vererbpächter Freiherrn von Hammerstein 4000 M zugute kommen würden, ist ein billig angemessener. Wenn auch die Mühle als solche keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat, vielmehr gerade mit vertragsmäßig erklärter Einwilligung des Fideikommißbesizers der Mühlenbetrieb eingehen soll, so ist doch — abgesehen von dem Werte der Ländereien und dem zu erhoffenden Ertrage des Malfanges — der Erwerb der Mühle für den Preis nicht zu hoch erkauft. Denn es handelt sich für Mecklenburg darum, die Wasserkraft und den Wasserabfluß aus der Müritz durch die Mühle in seinen Besitz zu bringen und sie nicht in preußische Hände fallen zu lassen, also einen Schlüssel zu dem wichtigen Sammelreservoir der Müritz aus der Hand zu geben. Es sind neben wirtschaftlichen ideale Gesichtspunkte und Hoheitsrechte Mecklenburgs, welche zur Frage stehen.

Im übrigen würde der künftige Besitzstand der Flußbauverwaltung aus dem Fideikommiß Regow ausscheiden und freies unverschuldetes Eigentum werden, alle Lasten und Abgaben aber auf dem Reggrundstück ruhen bleiben.

Die dadurch bisher und künftig verursachten Kosten würden, ebenso wie Preußen es getan hat, käuferischerseits zu tragen sein. Sie werden verhältnismäßig nicht ins Gewicht fallen.

Wenn die zu erhoffende Zustimmung der Stände, welche noch vom Landtage aus erklärt werden müßte, erfolgt, würde eine klare und übersichtliche Lage in dieser lange verhandelten Angelegenheit erzielt. Durch den Ankauf der Mühle und ihrer Wasserkraft zu Bost wird mit den alten vertraglichen und konzessionsmäßigen Rechten der Boster Mühle aufgeräumt. So kleine Mühlen wie diejenige zu Bost mit ihren alten Gerechtigkeiten, welche vielfach die öffentlichen Interessen durchkreuzen, nicht in Privathänden zu lassen, vielmehr sie im wohlverstandenen Interesse einer rationellen Wasserwirtschaft staatlicherseits zu erwerben und zu legen, erscheint dringend ratsam. Mecklenburg bleibt Herr im Lande über den Abfluß des Wassers zur Havel aus dem Müritzersee, nur gebunden durch den Staatsvertrag mit Preußen vom 9. Februar 1887.

Schwerin, den 11. Oktober 1913.

Menck. Peters. Engel.

Anlage A.

Die Königlich Preussische Regierung und die beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen sind in Benehmen getreten wegen einer veränderten Gestaltung der bezüglich der Wasserverhältnisse der Havel zwischen ihnen zurzeit bestehenden staatsvertragsmäßigen Beziehungen, welche sich als den beteiligten Verkehrsinteressen nicht mehr völlig entsprechend herausgestellt haben, und haben sich zu diesem Zweck über die Einleitung kommissarischer Verhandlungen geeinigt.

Zu diesen Verhandlungen sind abgeordnet worden:

1. Königlich Preussischerseits
der Königl. Regierungsrat Bodenstein und der
Königl. Regierungs- und Baurat Diekhoff,
beide zu Potsdam,
2. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinseits
der Großherzogliche Ministerialrat von Blücher und der
Großherzogliche Wege- und Wasserbaudirektor Mensch,
beide zu Schwerin,
3. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzseits
der Großherzogliche Kammerherr und Droßt von Derzen
zu Mirow.

Die ebengenannten Kommissarien sind am heutigen Tage in der Stadt Neustrelitz zusammengetreten und haben nach eingehender Erörterung aller für die Zwecke ihres Auftrages in Betracht kommenden Verhältnisse unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre hohen Kommittenten den nachstehenden

Rezeß

betreffend die Speisung der den Rheinsberg—Beckliner Kanal mit dem Pälitz-See verbindenden Schiffahrtsschleuse (s. g. Wolfsbruchschleuse) und betreffend den aus dem Müritz-See zur Havel stattfindenden Wasserabfluß vereinbart.

Artikel I.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung will es gestatten, daß künftig anstelle der bisherigen künstlichen Speisung der den Rheinsberg-Zechliner Kanal mit dem zum Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz gehörigen Pälitz-See verbindenden Schiffahrtsschleuse aus dem Unterwasser des Rheinsberg-Zechliner Kanals die naturgemäße Speisung aus dem Oberwasser des Pälitz-Sees tritt, und auch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung will gegen diese Gestattung vom Standpunkt der von ihr zu vertretenden Interessen der Schiffahrt auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen einen Einspruch nicht erheben.

Selbstverständlich aber darf nur das zum Durchschleusen der die Wolfsbruchschleuse passierenden Fahrzeuge und Flöße notwendige Wasserquantum aus dem Pälitz-See entnommen werden, und wird die zuständige königlich Preussische Verwaltungsbehörde jede Wasserverschwendung und anderweitige Wasserentnahme auf das Strengste den mit der Beaufsichtigung der Schleuse beauftragten Beamten untersagen, demnach insbesondere keine überflüssigen Durchschleusungen zulassen und außerdem verordnen, daß die Untertore und deren Schützen ordnungsmäßig geschlossen gehalten werden, solange die Obertore resp. deren Schützen geöffnet sind.

Artikel II.

Zwecks Beschaffung eines Ersatzes für diejenige Wassermenge, welche infolge der veränderten Handhabung der im Artikel I bezeichneten Schleusenanlage in Zukunft der Seenkette der mecklenburgischen Havelwasserstraße entzogen werden wird, verpflichtet sich die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung gegenüber zur Anordnung einer entsprechenden Wasserabgabe aus dem Müritz-See, unabhängig von dem sonst aus diesem Wasserbecken zur Havel stattfindenden Wasserabflusse.

Jene Wasserabgabe erfolgt bis auf weiteres durch die Schiffahrtsschleuse in dem aus der Müritz ausmündenden Volter Kanal und zwar, damit der Ausgleich ein zu allen Jahreszeiten gleichmäßiger und vollständiger ist, in Grundlage der nachstehenden Normen:

1. Die zu gewährende Ersatzmenge wird festgesetzt auf das 1½fache derjenigen Wassermenge, welche infolge der Durchschleusungen durch die Wolfsbruchschleuse dem Pälitz-See und damit der Havelwasserstraße entzogen wird, d. h. für je 1000 cbm Wasser, welche die Durchschleusungen durch die Wolfsbruchschleuse erfordern, werden durch die

Volter Schiffsfahrtschleuse neben und außer den Durchschleufungen, welche der Schiffsverkehr von der Müritze zur Havel erfordert, mindestens je 1500 cbm in den Havelkanal abgelassen.

2. Während der 3 Jahre 1881—1883 haben auf Anordnung der Königlich Preussischen Wasserbauverwaltung an der Wolfsbruchschleuse regelmäßige Beobachtungen der Ober- und Unterwasserstände stattgefunden, auf Grund welcher eine mecklenburgischerseits als zutreffend anerkannte Berechnung darüber aufgemacht worden ist, welches bei der Zahl der tatsächlich vorgekommenen Durchschleufungen und dem Profil der Schleusenkammer in Monatsmitteln während des bezeichneten dreijährigen Zeitraums das Maß der Wasserentnahme aus dem Rälitz-See gewesen sein würde, wenn damals bereits eine naturgemäße Speisung der Schleuse stattgefunden hätte.

Nach dieser Berechnung würden in abgerundeten Zahlen erforderlich gewesen sein:

im Monat				
Januar (d. h. im Mittel				
der drei Januar-				
monate 1881, 1882,				
1883)				
	2 Durchschl.	500 cbm	Wasser	
Februar	2	500	"	"
März	10	2 500	"	"
April	80	20 000	"	"
Mai	100	25 000	"	"
Juni	72	18 000	"	"
Juli	46	11 500	"	"
August	48	12 000	"	"
September	50	12 500	"	"
Oktober	54	13 500	"	"
November	32	8 000	"	"
Dezember	4	1 000	"	"

3. Das zu 2 bezeichnete Rechnungsergebnis in Verbindung mit der zu 1 angegebenen Norm bildet zunächst die zahlenmäßige Grundlage für die Leistung, welche Mecklenburg-Schwerinischerseits zugesichert wird, und würden demgemäß in der eingangs dieses Artikels bezeichneten Weise abgegeben werden:

im Monat	Januar	3/2	500	750 cbm
	Februar	3/2	500	750 "
	März	3/2	2 500	3 750 "
	April	3/2	20 000	30 000 "

Mai	3/2	25 000	37 500 cbm
Juni	3/2	18 000	27 000 "
Juli	3/2	11 500	17 250 "
August	3/2	12 000	18 000 "
September	3/2	12 500	18 750 "
Oktober	3/2	13 500	20 250 "
November	3/2	8 000	12 000 "
Dezember	3/2	1 000	1 500 "

und zwar, soweit die elementaren Verhältnisse das gestatten, in tunlichst gleichen täglichen Raten.

Dieses Abmaß ist jedoch kein endgültiges; vielmehr geht

4. die Absicht der vertragenden Teile dahin, daß der Erfaß aus der Müritz stets tunlichst genau das Eineinhalbfache von der Entnahme aus dem Pälitz-See betragen soll. Zu diesem Zweck übernimmt es die königlich Preussische Regierung auf Wunsch der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen dahin Anordnung zu treffen, daß seitens der zuständigen Wasserbauverwaltungsbehörde innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats der Großherzoglich Mecklenburgischen Flußbaukommission, Abteilung für die Havel, zu Mirow, welcher sowohl auf Mecklenburg-Schwerinschem, wie auf Mecklenburg-Strelitzer Gebiet die Verwaltung der Schifffahrtsstraße auf dem Havelkanal unterstellt ist, eine auf die Beobachtung der Wasserstände begründete Berechnung darüber mitgeteilt wird, eine wie große Wasserentnahme aus dem Pälitz-See während des verfloffenen Monats für die Durchschleufungen durch die Wolfsbruchschleufe in Wirklichkeit erforderlich gewesen ist. In Grundlage dieser Mitteilung wird dann von der Großherzoglichen Flußbaukommission zu Mirow jedesmal für den laufenden Monat der wirkliche Betrag der Abgabe durch die Bolter Schifffahrtsstraße in der Art festgesetzt, daß das zu 3 festgesetzte monatliche Normalquantum sich um so viel erhöht oder abmindert, als im vorausgehenden Monat die wirkliche Entnahme aus dem Pälitz-See hinter dem Normalquantum zurückgeblieben oder dasselbe übertroffen hat.
5. Die den vorstehenden Festsetzungen entsprechende Ausführungsanweisung an den Schleusenmeister an der Bolter Schleufe wird mit Genehmigung beider Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen durch die beiden Großherzogtümern gemeinschaftliche Flußbaukommission erlassen und der königlich Preussischen Regierung zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Artikel III.

Als Gegenleistung gegen die im Artikel II von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Interesse der Schifffahrt auf dem Rheinsberg-Zechliner Kanal und auf der Havel erteilte Zusicherung willigen die königliche Preussische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung darin, daß die den Wasserabfluß aus der Müritz zur Havel regelnden Bestimmungen zu 7 des unter dem 23. April 1798 zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vereinbarten Rezesses durch die nachstehende Festsetzung ersetzt werden:

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung macht sich der königlich Preussischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gegenüber anheischig, bei der die Speisung der Havel aus der Müritz vermittelnden Volter Mühle auch in Zukunft eine Einrichtung der Triebwerke zu gestatten, welche einen Wasserabfluß von 0,93 cbm (30 Kubikfuß früheren Maßes) in der Sekunde zuläßt.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Rezesz, welcher von den Unterzeichneten ihren hohen Kommittenten zur Ratifikation vorgelegt werden wird, soll mit dem auf die stattgehabte Auswechslung der Ratifikationsurkunden folgenden ersten Monatsanfang in Kraft treten. Derselbe ist zur Beurkundung sechsfach ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Neustrelitz, den 9. Februar 1887.

Bodenstein,	Diekhoff,
Kgl. Preuß. Reg.-Rat.	Kgl. Preuß. Reg.- u. Baurat.
H. v. Blücher,	Menjch,
Großh. Meckl. Schwerinscher	Großh. Wege- und Wasser-
Ministerialrat.	baudirektor.

E. von Dergen,
Großh. Meckl. Strelitzscher Droß und Kammerherr.

Zur Beglaubigung:

Seeffing,
Ministerial-Registrator.

(Siegel.)

Zusätzlich zu den Bestimmungen des unter dem heutigen Tage vereinbarten Rezesses, betreffend die Speisung der den Rheinsberg-Zechliner Kanal mit dem Pälitz-See verbindenden Schifffahrtsschleuse und betreffend den aus dem Müritz-See zur Havel stattfindenden Wasserabfluß haben die unterzeichneten Kommissarien der beiden

Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen unter Vorbehalt der Ratihabition durch ihre hohen Kommittenten weiter das nachstehende besondere Abkommen getroffen:

Bei einem Verfahren nach Maßgabe der im Artikel II des Rezeses von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung erteilten Zusicherung muß es zwar nahezu als ausgeschlossen angesehen werden, daß den Triebwerksbesitzern an der mecklenburgischen Havel durch die nach Artikel I des Rezeses der Königlich Preussischen Regierung zuzugestehende Wasserentnahme aus dem Pälitz-See überall ein Nachteil erwachsen könnte. Für den Fall jedoch, daß sich diese Annahme wider alles Erwarten als irrig erweisen, d. h. daß von einem oder dem anderen der bezeichneten Interessenten gegenüber der Regierung oder der Domanalverwaltung Seiner Königlichlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, sei es im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten, sei es im Wege eines Expropriationsverfahrens die Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs in der vorliegenden Veranlassung erstritten werden sollte, will die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, vorbehaltlich der Zustimmung der gemeinsamen Stände beider Großherzogtümer, eine Übertragung der zu leistenden Entschädigung durch die aus gemeinsamen Landesmitteln beider Landesteile gespeiste Flußbaukasse zusichern, indem sie anerkennt, daß es sich bei der Königlich Preussischen Regierung in bezug auf die künftige Speisung der Wolfsbruchschleufe zugesagten Konzession um eine Maßnahme handelt, welche den bei der Schifffahrt auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen beteiligten Verkehrsinteressen an sich gleichfalls zugute kommt.

Dieses Abkommen soll von den Unterzeichneten ihren hohen Kommittenten mit dem Rezes vom heutigen Tage zur Genehmigung vorgelegt werden und ist zu diesem Zweck in doppelter Ausfertigung unterschrieben worden.

So geschehen zu Neustrelitz, am 9. Februar 1887.

Die
Großherzoglich Mecklenburg-
Schwerinschen Kommissarien.

H. von Blücher, Ministerialrat.

R. Mensch,
Wege- und Wasserbaudirektor.

Der
Großherzoglich Mecklenburg-
Strelitzsche Kommissarius.

E. von Derßen,
Drost und Kammerherr.

Zur Beglaubigung:

Soeffing,
Ministerial-Registrator.

(Siegel.)

Anlage B.**Großherzogliche Flußbau-
Kommission.**Schwerin und Miroslaw,
den 3. Februar 1891.

G. Nr. 30.

Mit Anlagen.

Auf Ihren Antrag vom 17. Dezember v. J. eröffnen wir Ihnen unter Wiederanschluß der auf Pauspapier dargestellten Duplikatzeichnung zum Neubau der Volter Mühle, daß wir die nach § 2 der Polizei-Ordnung für die Elbe, Havel und Stör pp. vom 26. Mai 1860 erforderliche flußpolizeiliche Zustimmung zu dem geplanten Neubau der Volter Mühle in Grundlage der uns in duplo vorgelegten Zeichnung nebst Beschreibung hiermit unter nachstehenden Bedingungen erteilen:

1. Der gesamte Wasserdurchfluß durch die Volter Mühlenwerke einschließlich Freiwasser und Durchsickerungswasser darf in Zukunft niemals mehr als einen Kubikmeter pro Sekunde im Tagesdurchschnitt (d. h. $24 \cdot 60 \cdot 60 = 86\,400$ cbm in 24 Stunden) betragen und haben Sie für den Fall, daß dieses sekundliche Durchschnittsquantum wegen vorheriger oder nachheriger Minderentnahme zeitweise überschritten wird bezw. werden soll, dem dortigen Schleusenmeister vorherige Anzeige zu machen, sowie demselben ebenso wie unseren Baubeamten jederzeit die zur Kontrollierung der Wasserabflußmenge erforderlichen Beobachtungen und Messungen an den Wasserläufen, Gerinnen und Motoren bezw. an den Stellvorrichtungen für letztere zu gestatten.

Bemerkung: Auf Ihren Wunsch werden wir den Schleusenmeister ein Betreten Ihrer Mühlengebäude und der Radstuben dann untersagen, wenn durch geeignete und nach Ansicht unserer Baubeamten richtig funktionierende Vorrichtungen die zur Berechnung der durchfließenden Wassermengen erforderlichen Beobachtungen und Messungen außerhalb der Gebäude hinreichend ermöglicht werden.

2. Zwecks Ermöglichung der Kontrolle über die durchfließenden Wassermengen sind von Ihnen

- a. die Stellvorrichtungen der Turbine so einzurichten, daß die durch diese durchfließende Wassermenge an derselben (etwa in Abstufungen von ein Zehntel Kubikmeter bei Mittelwasser) stets direkt abgelesen werden kann, und
- b. die Schützen des Sägemühlensrades und des Freigerinnes so mit dauernd zu unterhaltenden Maßlatten zu versehen, daß an diesen die Schützen-Auszugshöhen nach Zentimetern stets direkt abgelesen werden können,

während es der Flußbauverwaltung vorbehalten bleibt, weitere Kontrollvorrichtungen nach freiestem Ermessen anbringen und beobachten, sowie auch direkte Wassermessungen an den Mühlenkanälen anstellen zu lassen und wären diese Durchflussmengen durch geeignete Stellung der Turbine und der Schützen zu regulieren.

3. Die Abdeckungsschicht aus Zement-Beton über der eingefüllten Erde zwischen den beiden parallelen, unter den Schützen liegenden Grundmauern ist überall in 40 cm Stärke herzustellen.

4. Die baulichen Ausführungen sind unter Kontrolle unserer Baubeamten kunstgerecht und solide zu beschaffen und dürfen die neuen Motoren erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die ganze Anlage von uns als den gestellten Bedingungen entsprechend befunden worden ist.

Großherzogliche Flußbau-Kommission.

v. Blücher. Mensch. v. Malkan.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn
Freiherrn von Hammerstein
auf
Rebow.

Anlage C.**Erbpachtvertrag**

über die

Bolter Mühle zu Klopzow.

Zwischen dem Gutsbesitzer Freiherrn von Hammerstein-Neuhow und dem Gutspächter Otto Strümpfler zu Klopzow ist unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung nachstehender Erbpachtvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Gutsbesitzer Freiherr von Hammerstein-Neuhow überläßt dem Gutspächter Otto Strümpfler zu Klopzow die auf der Feldmark Klopzow belegene Bolter Mühle von Johannis 1311 an in Erbpacht.

Gegenstand der Vererbpachtung sind die auf der Hufe befindliche Korn-, Schrot- und Schneidemühle, die zu derselben gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst sonstigen Bestandteilen und allem Zubehör sowie die in dem angehefteten Feldregister bezw. auf dem gleichfalls angehefteten Lageplan verzeichneten, zur Mühle gehörigen Ländereien, welche insgesamt 35 Hektar 87 Ar 81 Quadratmeter (= 16 550 Quadratruten) betragen und zu 124¹³/₁₆ Scheffel bonitiert sind.

§ 2.

Von der Vererbpachtung ausgeschlossen bleibt die Jagd jeglicher Art, auch darf der Erbpächter ohne Erlaubnis des Erbverpächters außer einem Hütehund keine Hunde halten.

Dagegen soll es dem Erbpächter auf seine Kosten gestattet sein, Wildwächter anzustellen oder Wildzäune anzulegen. Auf Ersatz von Wildschaden jeglicher Art hat Erbpächter keinen Anspruch.

Erbverpächter verpflichtet sich indessen, die Jagd unter tunlichster Schonung der Feldfrüchte des Erbpächters auszuüben.

§ 3.

Für Art und Umfang der Ausnutzung der zum Mühlenbetriebe erforderlichen Wasserkraft ist allen Inhalts die dem Erbverpächter von der Großherzoglichen Flußbau-Kommission zu Schwerin und Mirow erteilte und als Anlage hierneben abschriftlich angeschlossene Konzessionsurkunde vom 3. Februar 1891 maßgebend, nach welcher der Wasserverbrauch in der Sekunde im Tagesdurchschnitt an keinem Tage mehr als einen Kubikmeter betragen darf. Der Erbverpächter überläßt die Ausnutzung der Wasserkraft, wie sie ihm hiernach selbst zufließt, dem Erbpächter, übernimmt jedoch für dieselbe ebensowenig eine Gewähr, wie für den im Flächenregister angegebenen Flächeninhalt, die Bodengüte und Ertragsfähigkeit der Erbpachtländereien.

§ 4.

Die zur Erbmühle gehörigen Gebäude und sonstigen Anlagen hat Erbpächter stets in solcher Größe und Beschaffenheit als zum ordnungsmäßigen Mühlenbetrieb in kleinem Umfange, d. h. für die umliegende Begüterung und zur Lohnmüllerei bezw. zur guten Bewirtschaftung der Hufe erforderlich, auf eigene Kosten zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern, mag der Neubau durch Abnutzung oder durch Unglücksfälle erforderlich werden.

Die zur Erbmühle gehörigen Gebäude muß Erbpächter bei der Ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft oder mit Genehmigung des Erbverpächters bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft dem Schätzwerte entsprechend gegen Feuergefahr versichern und, daß dies geschehen, dem Erbverpächter auf Erfordern nachweisen. Kommt Erbpächter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er zu ihrer Erfüllung von der Gutsherrschaft durch Ordnungsstrafen, welche in die Klasse des vereinten ritterschaftlichen Polizeiamts für Klopzow zu Möbel fließen, angehalten werden.

Desgleichen muß Erbpächter die als Zubehör der Erbmühle (§ 1) anzusehenden Gegenstände gegen Feuergefahr versichern und gilt auch in dieser Hinsicht das im Absatz 2 Gesagte.

§ 5.

Ohne besondere Erlaubnis des Erbverpächters ist jede Veräußerung oder Wegschaffung des auf der Erbmühle gewonnenen Heues, Strohes und Dunges bei einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Verkaufswertes untersagt. Ebenso ist dem Erbpächter untersagt, auf dem Erbpachtgrundstück andere Anlagen als solche, welche dem landwirtschaftlichen und dem Mühlenbetriebe dienen, herzustellen.

§ 6.

Der Erbpächter muß die Erbmühle selbst bewirtschaften; nur aus besonderen Gründen ist er seitens des Erbverpächters von dieser

Vorschrift auf angemessene Zeit zu entbinden. Nur eine Person kann zu derselben Zeit Inhaber der Erbmühle sein. Zulässig ist indessen der Mitbesitz mehrerer Erben bis zur gemeinschaftlichen Erbschaftsleitung.

§ 7.

Erbpächter ist zum ordnungsmäßigen Mühlenbetriebe in dem in § 4 vorgeschriebenen Umfange auf der Hufe und zur guten Bestellung der letzteren verpflichtet; die Wahl der Schlägeinteilung bleibt ihm überlassen.

Eine Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag bleibt seinem Ermessen überlassen, jedoch hat er keinen Anspruch auf Abminderung des Kanons, wenn er durch Unterlassung der Versicherung Schaden erleidet.

§ 8.

Das vom Erbpächter für die Erbmühle einschließlich des umlaufenden Zeugs, welches stiftungsgemäß mit 3688 Taler 24 Schilling bewertet ist, zu entrichtende Kauf- und Erbstandsgeld beträgt 16 000 *M.* Dasselbe ist für das Fideikommiß des Erbverpächters in Maßgabe des § 15 der Fideikommißstiftungsakte sicher zu stellen. Hiervon sind bei Anweisung der Hufe bar zu zahlen 6000 *M.* — und seitens des Erbverpächters, wie vorerwähnt, für das Fideikommiß zu belegen. Der Rest wird auf das für die Erbmühle anzulegende Grundbuchblatt an erster Stelle für das Fideikommiß eingetragen und ist von Johannis 1911 an mit vier vom Hundert jährlich dem jeweiligen Fideikommißbesitzer zu verzinsen.

§ 9.

Anstelle eines von dem Erbpächter zu entrichtenden Kanons ist für das Fideikommiß ein Kanonkapital von 20 000 *M.* an erster Stelle auf das für die Erbpachtmühle anzulegende Grundbuchblatt hinter dem Kauf- und Erbstandsgeld einzutragen und von Johannis 1911 mit 5 vom Hundert jährlich dem jeweiligen Fideikommißbesitzer zu verzinsen.

Das Kanonkapital sowie der eingetragene Teil des Kauf- und Erbstandsgeldes ist seitens des Erbverpächters wie seitens des Erbpächters unkündbar.

§ 10.

1. Außer den von ihm zu entrichtenden persönlichen Steuern, insbesondere der landwirtschaftlichen Steuer, hat Erbpächter alle auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten und Abgaben, insbesondere auch die ordentliche Kontribution und die ritterschaftlichen Anlagen nach Verhältnis des Hufenstandes seiner Stelle zu tragen, und zwar, da der Gesamt-Hufenstand des Gutes $1491\frac{13}{16}$ beträgt, zu 8 vom Hundert des auf das Gut entfallenden Betrages;

2. An den Schullehrer hat Erbpächter das gesetzliche Schulgeld, wie es jetzt feststeht oder künftig bestimmt wird, zu entrichten.
3. An geistlichen Abgaben sowohl an den Pastor als an den Küster zu Rechlin hat Erbpächter durch nachangeführte Leistungen beizutragen:
 - a) an die Pfarre zu Rechlin zu Martini jeden Jahres 160 Pfd. Roggen,
zu Weihnachten jeden Jahres 0,25 M Wirtsgeld,
 - b) an die Pfarre und Küsterei zu Rechlin zusammen zu Ostern jeden Jahres 18 Eier, zu Michaelis jeden Jahres von jedem Hausstand zu Volter Mühle 1,— M und von jeder unverheirateten Person eines jeden Hausstandes daselbst, welche über 16 Jahre alt ist 0,25 M
4. Zu allen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulhausbauten, mögen diese in Neubauten oder in Reparaturen bestehen, hat Erbpächter keine Beiträge an Materialien und Geld zu leisten. Die auf das Gut fallenden Spandienste werden zwischen der Gutsherrschaft und dem Erbpächter nach Verhältnis der vorhandenen Gespanne verteilt.
5. Zu der Armenkasse des Gutes Klopzow kann die Gutsherrschaft den Erbpächter nach Maßgabe der bestehenden und künftigen Gesetze heranziehen.
6. Erbpächter darf mehr Wohnungen als für ihn, seine Familie und seine Arbeitskräfte erforderlich sind, nicht anlegen; für Armenlasten, welche durch Aufnahme anderer Personen entstehen, hat er der Gutsherrschaft aufzukommen;
7. Erbpächter hat die durch Aufnahme und Verpflegung von Truppen sowie durch Fuhrleistungen für solche erwachsenden Lasten im Kriege wie im Frieden nach Verhältnis des Hausstandes seiner Stelle zu tragen. Etwasige Vergütungen werden ihm in demselben Verhältnis zuteil.

§ 11.

Erbpächter hat die seine Hufe schneidenden oder an dieselbe angrenzenden öffentlichen und Privatwege sowie die zu derselben gehörigen Bauten und Dämme auf seinem Gebiete allein oder in Gemeinschaft mit den übrigen Anliegern zu erhalten.

§ 12.

Als bald nach Übergabe der Erbmühle hat Erbpächter die Anlegung eines Grundbuchblattes für seine Erbpachtstufe bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen, und hat er allen gesetzlichen Vorschriften wegen des Grundbuchwesens pünktlich nachzukommen.

Die Kosten der ersten Anlegung des Grundbuchblattes trägt der Erbpächter.

§ 13.

Zur Belastung der Erbmühle mit Grunddienstbarkeiten ist die schriftliche Genehmigung des Erbverpächters erforderlich.

Eine Belastung der Mühle mit einem Nießbrauch ist unzulässig, ebenso die Belastung derselben mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten.

§ 14.

Im Falle eines Verkaufs der Erbmühle steht dem Erbverpächter das Vorkaufsrecht zu. Der Verkäufer hat daher sofort, spätestens einen Monat nach Vollziehung des Kaufvertrages, denselben dem Erbverpächter zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen. Erklärt der Erbverpächter sich binnen vier Wochen nach Vorlegung des Kaufvertrages über die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht, so wird angenommen, daß er für diesen Veräußerungsfall auf dasselbe verzichtet.

Der Kaufvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, welche die Ausübung des Vorkaufsrechts erschweren; es kann daher der Verkauf der Erbmühle nebst Zubehör nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände in einem Vertrage vereinbart werden, auch darf die Gegenleistung nur in Geld, nicht aber in der Übernahme anderer Verpflichtungen bestehen.

Der Erbverpächter darf von dem Vorkaufsrecht auch zugunsten dritter Personen Gebrauch machen.

Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt.

§ 15.

Richtig ist eine Teilung oder teilweise Veräußerung der Mühle.

§ 16.

Dem Erbpächter steht es frei, über die Erbmühle von Todes wegen zu verfügen.

§ 17.

Erbpächter ist in allen Verwaltungs- oder Polizei-Angelegenheiten der Gutsherrschaft Klopzow unterworfen.

Gegen die Entscheidung und Verfügungen der Gutsherrschaft steht ihm die Beschwerde an das zuständige Großherzogliche Ministerium zu.

§ 18.

Die gesamten Kosten der Vererbpachtung tragen Erbverpächter und Erbpächter gemeinsam, ein jeder zur Hälfte.

Alles deß zur Urkund ist dieser Vertrag in drei gleichlautenden Ausfertigungen von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

Re g o w, den 17. April 1912.

Freiherr von Hammerstein-Regow.
Otto Strümpfler.

Anlage D.

Wilhelm Stech,
Rechtsanwalt und Notar.
Neustrelitz i. M.

Erste Ausfertigung.

Not.-Reg. Nr. 57/1912.

Verhandelt

zu Neustrelitz, am 13. Februar 1912.

Vor mir, dem unterzeichneten Notar, erschienen heute, von Person bekannt,

1. Herr Gutspächter Otto Strümpfner aus Klopzow bei Mirow i. M.
2. Herr Regierungsrat Franz Wiehler aus Potsdam.

Letzterer erklärte vorweg, daß er an der aufzunehmenden Verhandlung als Vertreter des Königlich Preussischen Fiskus auf Grund der vom Herrn Regierungs-Präsidenten von der Schulenburg zu Potsdam ihm erteilten Vollmacht vom 8. Dezember 1911 teilnehmen wolle, das Original dieser von ihm vorgelegten Vollmacht ist ihm nach Aufertigung der diesem Protokolle angelegten beglaubigten Abschrift

— Anlage A —

zurückgegeben.

Die Erschienenen überreichten sodann die

— Anlage B —,

die vorgelesen und nebst der ihr anliegenden Karte besprochen ist und verhandelten, wie folgt:

1. Herr Gutspächter Strümpfner erklärte:

Das soeben verlesene Schriftstück enthält meinen Kaufvertragsantrag an den Königlich Preussischen Fiskus, betreffend den Verkauf der zu meinem Grundstück „Volter Mühle“ gehörigen Gebäude und Ländereien, wie sie darin näher beschrieben und auf der beigegeführten Karte verzeichnet sind, unter den darin angegebenen Bedingungen.

2. Herr Regierungsrat Wiehler erklärte:

Ich übernehme auf Grund der eben erwähnten Vollmacht für den Königlich Preussischen Fiskus die in dem Verkaufsantrag des Herrn Strümpfler unter VII bezeichnete Verpflichtung, die er zur Bedingung seines Vertragsantrages gemacht hat.

Herr Strümpfler akzeptierte dies.

3. Wegen der Kosten, die durch den Vertragsantrag, seine demnächstige Annahme und die Ausführung des so zustande kommenden Vertrags entstehen, haben die Erschienenen vereinbart:

- a. Die Kosten sind in jedem Falle von Herrn Strümpfler einerseits und dem Königlich Preussischen Fiskus andererseits je zur Hälfte zu tragen, falls von letzterem eine Zahlung gemäß der Bestimmung in VII des Vertragsantrages und der Vereinbarung in Nr. 2 dieses Protokolles geleistet wird.
- b. Kommt trotz Annahme des Vertragsantrages kein Vertrag zustande, weil die landesherrliche Genehmigung des Erbpachtvertrages vom 9. Juni 1911 versagt oder die Zustimmung des Fideikommißbesizers oder die landesherrliche Bestätigung zu dem erstrebten Vertrage nicht erteilt wird, oder weil die Herren Zeig und Weidemann den Vertragsantrag vom 17. Juni 1911 innerhalb der ihnen gestellten Frist annehmen, und unterbleibt aus einem dieser Gründe die fiskalische Zahlung gemäß der Bestimmung in VII des Vertragsantrages und der Vereinbarung in Nr. 2 dieses Protokolls, so sind die durch den Vertragsantrag und seine demnächstige Annahme entstehenden Kosten von dem Königlich Preussischen Fiskus allein zu tragen.

Das Protokoll ist vorgelesen; genehmigt, unterschrieben, wie folgt, und damit geschlossen.

Otto Strümpfler.

Franz Wiehler,

Königlich Preussischer Regierungsrat.

W. Stech,

Großherzoglich Mecklenb. Notar.

Vorstehende Verhandlung mit den Anlagen A und B wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt für Herrn Gutspächter Otto Strümpfler zu Klopzow bei Mirow i. M.

Neufrelich, 27. Februar 1912.

W. Stech,

Großherzoglich Mecklenburg. Notar.

Anlage B.

I. Herr Strümpfler hat von dem Herrn von Hammerstein-Nezow die Bolter Mühle auf der Klopzower Feldmark durch den landesherrlich noch nicht genehmigten Erbpachtvertrag vom 9. Juni 1911 erworben und durch notarielle Verhandlung vom 17. Juni 1911 sich bereit erklärt, die gesamten auf Grund des Erbpachtvertrages und der demnächstigen Auflassung ihm zustehenden Rechte mit allen damit verbundenen Pflichten an den Kaufmann Heinrich Zeitz aus Berlin oder den Kaufmann Wilhelm Weidemann aus Fürstenberg oder an beide gemeinschaftlich oder an ihre in Berlin eingetragene Firma Berlin-Mecklenburgische Dampfschiffahrt Zeitz und Weidemann unter den in der Erklärung vom 17. Juni 1911 angegebenen Bedingungen zu übertragen.

Herr Strümpfler gibt seine heutigen Erklärungen dem Preussischen Fiskus unter dem Vorbehalt ab, daß der Erbpachtvertrag vom 9. Juni 1911 landesherrlich genehmigt wird und daß die erforderliche Zustimmung des Fideikommißbesizers und die landesherrliche Bestätigung dieser Vereinbarung erteilt wird, und daß die Herren Zeitz und Weidemann den Vertragsantrag vom 17. Juni 1911 innerhalb der ihnen gestellten Frist nicht annehmen.

II. Herr Strümpfler erklärt sich unter dieser Voraussetzung bereit, einen Teil der ihm auf Grund des Erbpachtvertrages vom 9. Juni 1911 zustehenden Rechte mit den damit verbundenen Pflichten an den Preussischen Fiskus dergestalt abzutreten, daß Herrn Strümpfler das in Ziffer III dieser Erklärung näher bezeichnete Bolter Gut verbleibt und dem Preussischen Fiskus die in Ziffer IV dieser Erklärung näher bezeichnete Bolter Mühle übertragen wird.

III. Zu dem Herrn Strümpfler verbleibenden Bolter Gut sollen die auf der beigegeführten Karte grün schraffierten Flächen, die in dem beigegeführten Register mit enthalten sind, gehören:

A. Von den Registerflächen 1, 2 und 4 (Haus- und Hofplatz mit Gebäuden und Straßenplatz vor dem Hause, ferner Garten sowie Weg nach Nezow) der durch die rote Grenzlinie und mit den roten Buchstaben a b c d e f g h i k a umschriebene neue Wirtschaftshof mit dem davor liegenden Wegeteil.

Für die Führung der Grenzlinie ist zu vereinbaren, daß die Grenze b—c in dem Wohngebäude an dem Herrn Strümpfeler verbleibenden Treppensflur entlang geführt wird, daß in der gradlinigen Verlängerung dieser Grenze b—c die Strecken b—a und c—d verlaufen, daß weiter die Strecken d—e mit der Grenze zwischen den Registerflächen 1 und 2 und die Strecke e—f mit dem Giebel der Scheune zusammenfallen, und daß endlich die Strecke g—h parallel zur Hinterfront der Scheune auf die Grenze zwischen Roggentin und der Registerfläche III (Acker links vom Regower Wege) ausläuft.

Herr Strümpfeler erklärt sich bereit, auf das Fensterrecht im Giebel der Scheune e—f zu verzichten, und die in diesem Giebel vorhandenen Öffnungen zu schließen, er verlangt von dem Preussischen Fiskus, daß dieser auf den ihm zufallenden Flächen errichtet:

1. eine durch das ganze Wohngebäude vom Keller zum Dachgeschoß durchzuführende Brandmauer auf der Strecke b—c,
2. eine Hojmauer auf den Strecken c—d—e,
3. einen Gartenzaun auf den Strecken f—g—h.

B. Die Registerfläche 3 (Acker links vom Regower Wege).

C. Die Registerflächen 7—14 und 17, also das gesamte Gebiet nördlich des Volter Kanals.

IV. Herr Strümpfeler ist hiernach bereit, dem Preussischen Fiskus die Volter Mühle mit folgenden auf der beigegeführten Karte rot schraffierten Flächen abzutreten:

- A. Von den Registerflächen 1, 2 und 4 diejenigen Flächen, welche nicht nach III A bei dem Volter Gut verbleiben sollen.
- B. Die Registerflächen 5 (Holz zwischen Mühlenbach und Klopzower Scheide mit Graben), 6 (der Mühlenbach) und 16 (Weide zwischen Mühlenbach und Kanal mit Schneidemühlengebäude).

V. Herr Strümpfeler verlangt für die unter IV aufgeführten Flächen mit aufstehenden Gebäuden und darin befindlichem Inventar sowie mit Aufwuchs, wie alles dies am 19. Dezember 1911 vorhanden war, einen Kaufpreis von 38 000 M — Achtunddreißigtausend Mark —.

Auf diesen Kaufpreis soll von dem in § 8 des Erbpachtvertrages vom 9. Juni 1911 vereinbarten Erbstandsgeld von 10 000 M und dem in § 9 desselben Vertrages vereinbarten Kanonkapital mit 20 000 M der Teil angerechnet werden, der etwa auf die nach Ziffer IV abzutretenden Flächen gelegt werden sollte.

VI. Herr Strümpfeler verlangt, daß der Preussische Fiskus alle mit dem Besitz der ihm abzutretenden Flächen verbundenen Unkosten, Abgaben und Lasten aller Art einschließlich derjenigen

aus Versicherungsverträgen von dem Tage der Auflassung an übernimmt, und daß hierüber bei der Zahlung des Kaufpreisrestes abgerechnet wird.

VII. Herr Strümpfler hält sich an diesen Vertragsantrag bis zum 1. April 1913 oder für den Fall, daß das Preussische Etatsgesetz 1913 bis dahin noch nicht verabschiedet sein sollte, bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes gebunden, sofern der Preussische Fiskus die Verpflichtung übernimmt, vom 1. Februar 1912 ab für jeden Monat, in dem Herr Strümpfler an seinen Antrag gebunden bleibt, ihm den Betrag von 150 M — Einhundertfünfzig Mark — und zwar die ganze fällig werdende Summe nachträglich in einem Gesamtbetrage zu zahlen, es sei denn, daß die in Ziffer I Absatz 2 gemachten Voraussetzungen sich nicht erfüllen, also entweder der Erbpachtvertrag vom 9. Juni 1911 landesherrlich nicht genehmigt oder die etwa erforderliche Zustimmung des Fideikommißbesizers und landesherrliche Bestätigung dieser Vereinbarung nicht erteilt wird oder die Herren Zeiß und Weidemann den Vertragsantrag vom 17. Juni 1911 innerhalb der ihnen gestellten Frist annehmen.

Register

von den

Ländereien der Bolter Mühle.

R. A. Wredenhagen.



Angefertigt

Waren im Dezember 1911 von

Arndt

beid. Verm.- und Kultur-Ing.

Nr.	Nähere Bezeichnung	Flächen-Inhalt						Garten					
		Altes Maß		Neues Maß									
		□R	bon.	ha	a	qm	□R	□Schfl.	Graber	ha	a	qm	□Schfl.
1	Haus- und Hofplatz nebst Mühlen- und Wirtschaftsgebäuden			20	83	96,1							
sub 1	Straßenplatz vor dem Hause			1	67	7,7							
2	Garten			22	13	102,0			22	13			
3	Acker links vom Rehower Wege			3	67	24	1 694,0						
4	Weg nach Rehow ^{15,9 4,6} 345 99			4	44	20,5							
5	Holz zwischen Mühlenbach und Klopzower Scheide			45	86	211,6							
sub 5	Graben			1	74	8,0							
6	Der Mühlenbach ^{78,9 181,5} 1711 3934			56	45	260,4							
7	Gemeinschaftlicher Weg mit der Flussbau-Verwaltung			4	51	20,8							
8	Acker ^{1407,5 2166,3 287,5 141,1 599,8} 30512 46963 6232 3058 13004			9	97	69	4 602,2						
sub 8	Gräben ^{10,9 10,3 8,2 18,2} 236 223 177 396			10	32	47,6							
9	Wiese			54	31	250,5							
sub 9	Graben			3	80	17,5							
10	Wiese			1	04	28	481,0						
sub 10	Graben			1	29	6,0							
11	Wiese ^{88,1 497,7 566} 1910 10790 12289			2	49	89	1 152,7						
sub 11	Weg ^{34,9} Gräben ^{22,6 10,4 22,9 3,2} 756 490 225 496 70			20	37	94,0							
12	Acker ^{284,6 258,4 207,4} 6169 5601 4714			1	64	84	760,4						
sub 12	Gräben ^{12,5 20,4 10,2} 270 442 223			9	35	43,1							
13	Wiese			7	38	26	3 405,5						
sub 13	Graben			3	15	14,5							
14	Bruch			6	08	38	2 806,4						
sub 14	Graben			6	32	29,2							
16	Weide zwischen Mühlenbach und Kanal			77	25	356,3							
sub 16	Schneidemühlengebäude			2	28	10,5							
17	Halber Grenzgraben mit Bock			11	16	51,5							
				35	87	81	16 550,0			22	13		

Acker				Wiesen				Weide				Holzung			Bemerkungen				
ha	a	qm	Stückl.	ha	a	qm	Stückl.	ha	a	qm	Stückl.	ha	a	qm	unbrauchbar				
ha	a	qm	Stückl.	ha	a	qm	Stückl.	ha	a	qm	Stückl.	ha	a	qm	ha	a	qm		
															20		83		
															1		67		
3	67	24													4		44		
										45		86			1		74		
															56		45		
															4		51		
9	97	69													10		32		
					54	31									3		80		
				1	04	28									1		29		
				2	49	89													
															20		37		
1	64	84													9		35		
				7	38	26									3		15		
										6		08	38		6		32		
								77	25						2		28		
															11		16		
15	29	77		11	46	74				77	25			6	54	24	1	57	68

Anlage E.

Gegenwärtig:

von preußischer Seite:

1. Ministerialdirektor Peters,
2. Wirkl. Geh. Ob.-Regierungsrat Bredow,
3. Geh. Oberbaurat Gerhardt,
4. Regierungsrat Banf,
zu 1 bis 4 aus Berlin,
5. Regierungspräsident v. d. Schulenburg,
6. Oberbaurat Lindner,
7. Regierungs- und Baurat Plathner,
8. Regierungsrat Dr. Thümen,
9. Reg.-Assessor v. Löwenstern,
zu 5 bis 9 aus Potsdam,
10. Baurat Stock,
11. Regierungsbaumeister Albert,
zu 10 und 11 aus Zehdenick,

von mecklenburgischer Seite:

12. Oberbaudirektor Mensch,
13. Geh. Regierungsrat Peters,
zu 12 und 13 aus Schwerin,
14. Droß, Kammerherr von Engel
aus Mirow,
15. Landbaumeister Meden aus Neustrelitz.

Verhandelt

**an Bord des königlich Preussischen Dampfers „Mant“
auf der Oberen Havel zwischen Fürstenberg i. M. und
Zehdenick**

am 19. Juni 1913.

Die neben genannten Vertreter der königlich Preussischen Regierung und der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen waren entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen zur

Bejahung der Havel-Wasserstraße von Fürstenberg bis Zehdenick und zur Fortsetzung der Verhandlungen über den Ausbau dieser Flußstrecke und die übrigen in dem Schreiben des Herrn preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen vom 29. Mai d. Js. — III A. 12. 289 C. A. — bezeichneten Gegenstände zusammengetreten.

1. „Erwerb der Bolter Mühle“.

Die Vertreter der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen teilten mit, daß der Besitzer der Bolter Mühle Strümpfler der Großherzoglich-Schwerinschen Regierung seine Mühle zu einem Preise von 38 000 *M* zum Kaufe angeboten und daß auch der Gutsbesitzer Freiherr von Hammerstein-Neuhow als Fideikommißbesitzer dem Angebote unter der Voraussetzung der Zahlung von 4000 *M* zugestimmt habe. Der Kaufvertrag sei nur deshalb noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen, weil nach Strümpflers Angebot an Preußen und die Annahme desselben durch Preußen vorliege.

Strümpfler vertrete jetzt die Auffassung, daß, nachdem der Frhr. von Hammerstein ihm mitgeteilt habe, daß er die Genehmigung zur Veräußerung eines Teils der vererbpachteten Besizung nicht geben werde und daß auch die landesherrliche Bestätigung voraussichtlich nicht erfolgen werde, sein Angebot an Preußen hinfällig geworden sei. Die preussischen Vertreter bemerken, daß sie nach Lage der Verhältnisse dieser Auffassung nicht ohne weiteres beitreten könnten, es beständen aber keine Bedenken, daß dem Strümpfler preussischerseits erklärt würde, daß aus dem Angebot und dessen Annahme keine Folgen insbesondere keine Ansprüche hergeleitet werden sollten, vorausgesetzt, daß die Mühle bis Ende Dezember 1913 durch rechtsverbindlichen Vertrag der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verkauft werden würde. Die Mecklenburg-Schwerinschen Vertreter bemerkten, daß ihnen diese Erklärung lieber wäre, als die Abtretung der Preußen aus dem Angebot zustehenden Rechte. Sie nehmen an, daß nach Abgabe dieser Erklärung der Kaufvertrag mit Strümpfler in rechtsverbindlicher Form alsbald abgeschlossen werden würde. Von den Vertretern Preußens und der Mecklenburgischen Regierungen wurde hierbei betont, daß in der Verhandlung und der Niederschrift vom 27. und 28. September v. J. als selbstverständliche Voraussetzung der geplanten Regelung festgestellt sei, daß die mecklenburgische Regierung nach Ankauf der Bolter Mühle in Beihalt der Bestimmung in Artikel III Absatz 2 des Rezesses vom 9. Februar 1887 Preußen den regelmäßigen Wasserabfluß von 0,93 cbm/Sek. gewährleisten werde und daß diese Voraussetzung auch in dem Schriftwechsel der preussischen und mecklenburgischen Regierungen bestätigt sei.

Zum Schluß dieser Erörterungen wurde das Einverständnis aller Beteiligten erklärt, daß die in dem Vertrage vom 13. Februar 1912 Anlage B. VII ausbedungene Zahlung von 150 *M* Wartegeld monatlich weder für Preußen noch für Mecklenburg in Frage kommen würde, falls Mecklenburg ohne Abtretung der preussischen Rechte aus dem Angebot die Mühle erwerben würde.

2. -----

Peters. Gerhardt.

Mensch. H. Peters. v. Engel.

Anlage F.

Gegenwärtig:

von preußischer Seite:

1. Geheimer Oberregierungsrat Bredow,
2. Geheimer Oberbaurat Gerhardt,
zu 1 und 2 aus Berlin;
3. Regierungs-Präsident von der Schulenburg*),
4. Strombaudirektor, Oberbaurat Lindner,
5. Regierungsrat Reuscher,
zu 3—5 aus Potsdam;
6. Baurat Stoß aus Zehdenick;

von mecklenburgischer Seite:

7. Oberbaudirektor Menck,
8. Geheimer Regierungsrat Peters
zu 7 und 8 aus Schwerin;
9. Droß, Kammerherr von Engel aus Mirow;
10. Landbaumeister Alban aus Waren.

Verhandelt

**an Bord des königlich Preussischen Dampfers „Mant“
auf der Oberhavel zwischen Volter Mühle und Zehdenick
am 27. und 28. September 1912.**

Die neben genannten Vertreter der königlich Preussischen Regierung und der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen waren entsprechend den ihnen erteilten Aufträgen zur Befahrung der Havelwasserstraße vom Müritzersee bis Zehdenick und zur Erörterung

*) Nur am ersten Tage.

1. der Wasserabgabe aus dem Müritzersee zu der Havel,
2. der Regulierung der Havel von Fürstenberg bis Zehdenick, sowie des preussischen Entwurfes der Staustufe an der Einmündung der Templiner Gewässer in die Havel,
3. der wasserwirtschaftlichen Fragen im oberen Havelgebiete zusammengetreten. Über das Ergebnis der Befahrung und der Verhandlungen wird folgendes niedergelegt:

I. Zwischen der königlich Preussischen Regierung und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen ist am 9. Februar 1887 ein Rezeß abgeschlossen worden, betreffend die Speisung der den Rheinsberg—Zechliner Kanal mit dem Pälitzsee verbindenden Schiffsahrtsschleuse und betreffend den aus dem Müritzersee zur Havel stattfindenden Wasserabfluß. In letzterer Beziehung ist in Artikel 3 bestimmt:

„Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung macht sich der königlich Preussischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung anheischig, bei der die Speisung der Havel aus der Müritz vermittelnden Volter Mühle auch in Zukunft eine Einrichtung des Triebwerkes zu gestatten, welche einen Wasserabfluß von 0,93 cbm/Sec. zuläßt.“

Der Gutspächter Strümpfer zu Klopzow, welchem der Gutsherr Freiherr von Hammerstein-Neukow die Volter Mühle in Erbpacht gegeben hat, hat sich verpflichtet, einen Teil der ihm auf Grund des Erbpachtvertrages zustehenden Rechte und der damit verbundenen Pflichten an den preussischen Fiskus dergestalt abzutreten, daß Herr Strümpfer das Volter Gut verbleibt und dem preussischen Fiskus die Volter Mühle übertragen wird. Die preussischen Vertreter erklären, daß die Verhandlungen mit Herrn Strümpfer eingeleitet seien, um durch den Erwerb der Volter Mühle vollständige Sicherheit für den regelmäßigen Abfluß der Preußen zustehenden Wassermengen von 0,93 cbm/Sec. zu erlangen. Die mecklenburgischen Vertreter fragten, ob Bedenken preussischerseits etwa dagegen beständen, daß die mecklenburgische Regierung den Freiherrn von Hammerstein veranlasse, zugunsten der mecklenburgischen Regierung sein Vorkaufsrecht auszuüben, und daß so die mecklenburgische Regierung selbst in den Besitz der Mühle gelange.

Die preussischen Vertreter erwiderten, daß sie Bedenken dagegen nicht zu erheben hätten, daß aber selbstverständlich vorausgesetzt werde, daß die mecklenburgische Regierung in Bethalt der Bestimmung in Artikel III Absatz 2 des Rezesses vom 9. Februar 1887 Preußen den regelmäßigen Wasserabfluß von 0,93 cbm/Sec. dann gewährleisteten werde.

Im Anschlusse hieran wurde weiter von den preussischen Vertretern die Frage erörtert, ob es etwa angängig sei, daß die preussische Regierung in bestimmten wasserreichen Monaten nicht den Abfluß der vollen 0,93 cbm/Sec. erhalte, sondern daß eine entsprechende Wassermenge im Müritzsee aufgespeichert und ihr demnächst in wasserarmen Zeiten als Zuschuß zu den regelmäßigen 0,93 cbm gegeben werden.

Die mecklenburgischen Vertreter bemerkten, daß sie zu dieser Frage noch keine Stellung nehmen könnten, aber eine Prüfung derselben auch ihrerseits für angezeigt hielten. Daraus wollten sie aber bereits hinweisen, daß die angeregte Regelung jedenfalls nur dann in Betracht kommen könne, wenn es gelänge, die zurückgehaltene Wassermenge tatsächlich bis zum verstärkten Wasserabfluß im See aufzuspeichern. Es sei nicht ohne weiteres sicher, daß dies gelingen werde. Ob etwa den Mühlenbesitzern oder Pächtern am Elbefluß ein Widerspruchsrecht zustehe, könne nicht ohne nähere Prüfung gesagt werden; den Pächtern würde vielleicht bei Abschluß eines neuen Vertrages eine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden können. Von den Mühlenbesitzern oder Pächtern an der Havel werde wohl kaum Widerspruch erhoben werden können, da sie — so viel bekannt — keinen Anspruch darauf hätten, daß durch die Bolter Mühle eine bestimmte Wassermenge regelmäßig zur Abführung gelange.

Im Anschlusse hieran wurde bemerkt, daß die Aufspeicherung von 5 000 000 cbm Wasser im Müritzsee eine Erhöhung des Wasserstandes nur um etwa $2\frac{1}{2}$ cm bedeute.

II. -----

Die Vertreter der mecklenburgischen Regierung erklärten schließlich allgemein, daß sie nach dem ihnen erteilten Auftrage wesentlich nur informativ handeln können und daß daher ihre Erklärungen nur vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Regierungen abgegeben worden seien.

Die preussischen Vertreter bemerkten, daß letzterer Vorbehalt auch bezüglich ihrer Erklärungen gelte.

Bredow. Gerhardt. Mensch. Peters. v. Engel.

Anlage G.

**Der Königlich Preussische Minister
der öffentlichen Arbeiten.**

Berlin, den 22. Juni 1913.

II. A. 12. 370. C. A.

Unter Bezugnahme auf die kommissarischen Verhandlungen bei der Befahrung der oberen Havel am 19. d. Mts. beehre ich mich, in der Frage des Erwerbes der Volter Mühle Abschrift eines unter dem heutigen Tage an den Regierungs-Präsidenten in Potsdam gerichteten Erlasses zur gefälligen Kenntnissnahme zu übersenden.

Dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung des Innern, zu Neustrelitz, habe ich ein gleiches Schreiben zugehen lassen.

Im Auftrage.

(Unterschrift.)

An
das Großherzogliche Ministerium
des Innern
in
Schwerin.

**Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.**

Berlin, den 22. Juni 1913.

II. A. 12. 370. C. A.

Auf den
Bericht vom 5. d. Mts.
G. S. W. 6441.

Erw. Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend einen den Erwerb der Bolter Mühle behandelnden Auszug aus der Niederschrift über die kommissarischen Verhandlungen am 19. d. Mts. mit der Ermächtigung, dem Gutspächter Strümpfer namens der preussischen Staatsregierung das Einverständnis damit zu erklären, daß aus seinem Angebot vom 13. Februar 1912 und der Annahme desselben durch Preußen keine Folgen insbesondere keine Ansprüche hergeleitet werden sollen, sofern die Mühle bis Ende Dezember d. Js. durch rechtsverbindlichen Vertrag der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verkauft werden wird.

Den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen habe ich entsprechend Mitteilung gemacht.

Im Auftrage.
Peters.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
— Verwaltung der Märkischen Wasser=
straßen— in Potsdam.

Anlage H.**Erste Ausfertigung.**

Als erste Ausfertigung
stempelfrei.

Not.-Reg. Jahr 1913 Nr. 275.

Verhandelt

Bolter Mühle, 19. Juli 1913.

Antragsgemäß hatte sich der unterzeichnete Großherzoglich
Mecklenburgische Notar, Bürgermeister

Hermann Warnke

zu Möbel, nach hier begeben. Derselbe traf dort in dem Schleusen-
meistergehöft an:

1. Herrn Oberbaudirektor Mensch aus Schwerin,
2. Herrn Geheimen Regierungsrat Peters aus Schwerin,
3. den Drost, Herrn Kammerherrn von Engel-Mirow,
sämtlich Mitglieder der Großherzoglichen Flußbau-Kom-
mission in Schwerin,
4. in deren Begleitung den Herrn Großherzoglichen Bau-
meister Meden-Meustrelich,
5. den Fideikommißbesitzer Herrn Freiherrn von Hammerstein-
Regow auf Regow, Klopzow pp.,
6. den Gutspächter Herrn Strümpfler zu Klopzow.

Sämtliche Herren sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen überreichten die diesem Protokolle als Anlage
angehängene Urkunde und erklärten darnach, was folgt:

- I. Der Gutspächter Herr Strümpfler zu Klopzow hat sein
zum Fideikommiß Klopzow gehöriges Erbpachtgrundstück
Bolter Mühle an den königlich Preussischen Fiskus in dem

Umfange und mit der Maßgabe, wie solche in der diesem Protokolle als Anlage angeschlossenen ersten Ausfertigung der Notariatsurkunde vom 13. Februar 1912 festgestellt sind, verkaufen wollen.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung auf den Ankauf des Kaufstückes verzichtet hat, sofern dasselbe bis Ende Dezember d. Js. durch rechtsverbindlichen Vertrag der Großherzoglich Mecklenburgisch-Schwerinschen Regierung verkauft werden wird, gibt Herr Strümpfler sein Erbpacht- und Mühlengrundstück Bolter Mühle in demselben Umfange, wie solcher in der diesem Protokolle angeschlossenen Vereinbarung vom 13. Februar 1912 festgesetzt ist, wiewohl mit Ausnahme des ganzen Wohngebäudes zu Bolter Mühle und einer fünfundzwanzig Meter langen und zehn Meter breiten Strecke aus Registerfläche 5 an den Erbpächter, Fideikommißbesitzer Freiherrn von Hammerstein-Nezow auf Nezow, gegen Zahlung von 38 000 *M* — (achtunddreißigtausend Mark) — zurück bei gleichzeitiger Abtretung seiner erbpachtvertragsmäßigen Rechte für diesen zurückgegebenen Teil des Erbpachtgrundstücks.

Die Zahlung der 38 000 *M* soll in der Weise erfolgen, daß Herr Strümpfler bei der Übergabe 18 000 *M* — (achtzehntausend Mark) — in bar empfängt, während die restlichen 20 000 *M* dazu verwandt werden sollen, den zurückgegebenen Teil des Erbpachtgrundstücks von den gemäß §§ 8, 9 des Erbpachtvertrages vom 17. Mai 1912 zu Grundbuch eingetragenen Rechten bezw. Lasten zu befreien.

- II. Der Fideikommißbesitzer Herr Freiherr von Hammerstein-Nezow verkauft den ihm nach vorstehendem zurückgegebenen Teil des Erbpachtgrundstücks Bolter Mühle in demselben Umfange, wie ihn die Rückgabe vorsieht, an die Großherzogliche Flußbau-Kommission zu Schwerin, frei von allen erbpachtvertragsmäßigen Lasten und Beschränkungen, insonderheit frei von den in §§ 8, 9 und 7 des vorerwähnten Erbpachtvertrages vereinbarten Kauf- und Erbstandsgeldes bezw. Kanons sowie der Verpflichtung zum Fortbetriebe der Mühle, zum freien Eigentum der Käuferin für den Preis von 42 000 *M* — (Zweiundvierzigtausend Mark) —.

Der Kaufpreis wird im Gesamtbetrage von 42 000 *M* am Tage der Übergabe gezahlt.

- III. Die Übergabe soll spätestens im Antonitermin 1914 erfolgen.

IV. Sämtliche Kosten, welche durch die Beurkundung dieser Verhandlung, die Übergabe, Auflassung und Eintragung der Eigentumsveränderung, Löschungen zu Grundbuch und sonstiger Befreiung des verkauften Teils des Erbpachtgrundstücks entstehen, trägt einschließlich Stempel die Großherzogliche Flußbau-Kommission.

Dieselbe hat insonderheit alle diejenigen Kosten zu erstatten, welche dem Verkäufer durch die Erfüllung seiner Verpflichtung zur lastenfremen Übergabe des Kaufgrundstücks erwachsen.

V. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten allen Inhalts unter Vorbehalt der landes- bzw. lehnherrlichen Genehmigung.

Vorstehendes Protokoll ist allen Inhalts vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie nachsteht, unterschrieben.

Menjch. Peters. von Engel.

Otto Strümpfler.

Freiherr von Hammerstein-Neßow.

(L. S.) Hermann Warnde,
Großherzoglich Mecklenburgischer Notar.

Anlage J.

(Diese Anlage, welche eine Situationskizze der Bolter
Mühlenländereien darstellt, ist nicht mit abgedruckt.)

